

## **ANHANG 3 DES TARIFVERTRAGES**

zwischen

der Regierung des Fürstentum Liechtenstein und der Stiftung "Liechtensteinisches Landesspital"

### **Abgeltung für alle Pflicht- und Nicht-Pflichtleistungen am Liechtensteinischen Landesspital für die ambulanten Behandlungen und Betreuungen für Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung**

Alle ambulanten Leistungen werden ab in Kraft treten dieser Vereinbarung nach den landesweit geltenden ambulanten Tarifstrukturen und Taxpunktwerten der entsprechenden, selbständigen und auf eigene Rechnung tätigen Leistungserbringer gegenüber den Krankenversicherern unter Angabe der entsprechenden ZSR-Nummer oder Kontrollnummer abgerechnet. Liegen im paramedizinischen Bereich abgeschlossene Verträge vor, dann erfolgt die Abgeltung nach diesen Verträgen (z.B. Hebammenvertrag, Physiotherapeutenvertrag).

### **Verrechnung von ambulanter kardialer Rehabilitation**

Leistungsberechtigt sind die Übungsleiter und der Facharzt für Innere Medizin, welche im Rahmen des AGAKAR (Arbeitsgruppe für ambulante kardiologische Rehabilitation) einen Auftrag zur Durchführung des Trainingsprogramms haben. Gemäss Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) idgF. muss die ambulante kardiale Rehabilitation vom Hausarzt in Zusammenarbeit mit einem Kardiologen für die Dauer von einem Jahr verordnet sein und sollte regelmässig einmal in der Woche stattfinden. Für die ambulante kardiale Rehabilitation können folgende Pauschalen pro Person und effektiver Trainingseinheit abgerechnet werden:

- Bis zu 4 Personen CHF 100.-
- 5 Personen CHF 80.-
- 6 Personen CHF 70.-
- 7 Personen CHF 60.-
- 8 Personen CHF 55.-
- 9 Personen CHF 50.-
- 10 Personen CHF 45.-

In der Pauschale inbegriffen sind sämtliche Leistungen wie Eintrittstest, Diätinstruktion, Bekämpfung individueller Risikofaktoren, Fortbildung (LS. kardiovaskulärer Krankheitslehre), Fragestunden wie auch die Schlussergometrie mit 12-Ableitungs-EKG mit anschliessender Berichterstattung an den einweisenden Arzt.

Medikamente sind ausgenommen und können separat verrechnet werden, ebenso kardiologische Extraleistungen im Rahmen von Komplikationen durch die Grunderkrankung oder postoperativ bzw. -interventionell auftretende Probleme.

Überdies gelten die Regelungen für die Abrechnung und die Pflichten und Rechte von Krankenversicherungen und LLS, die der Tarifvertrag vorgibt.

### **Abrechnung von diagnostischen Leistungen**

Die auf das MRI bezogenen ambulanten Leistungen können mit der in der Schweiz gültigen Tarifstruktur TARMED (Tarmed Kapitel 39.01 und 39.05) abgerechnet werden. Der Taxpunktwert beträgt 0.85 Franken. Ab dem 1. Januar 2014 werden diagnostische Leistungen gemäss dem geltenden Arzttarif abgerechnet und dieser Abschnitt hinfällig.

Dieser Anhang gilt ab dem 1. Januar 2013.

Vaduz, den 21. Januar 2013  
RA 2013/122-6642

Für das  
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Renate Müssner  
Regierungsrätin

Für die  
Stiftung Liechtensteinisches Landespital

Dr. Michael Ritter  
Stiftungsratspräsident

Daniel Derungs  
Spitaldirektor